

Kapitaleinkünfte

Jahr	201_				
Seit 1.1.2009 gilt die Abgeltungssteuer. Dadurch sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich nicht mehr der Einkommensteuer zu unterwerfen. Leider gibt es von diesem Grundsatz zahlreiche Ausnahmen. Die Regelung ist im Detail schwierig und mit Risiken behaftet.					
Unter anderem geben die Steuerbescheinigungen Hinweise auf Fälle, die Sie überprüfen lassen sollten. Zusammenfassend sollten Sie die Unterlagen in folgenden Fällen vollständig beifügen:					
a	Sie wollen Krankheitskosten oder andere außergewöhnliche Belastungen geltend machen.				
b	Sie wollen prüfen lassen, ob die einbehalten Abgeltungssteuer zu hoch erhoben wurde.				
c	Sie sind kirchensteuerpflichtig und haben dies der Bank nicht angegeben.				
d	Sie haben vom Finanzamt einen Bescheid über einen Verlustvortrag				
e	Sie erzielen Kapitaleinkünfte, die nicht der Abgeltungssteuer unterworfen wurden.				
Aus der Erfahrung zeigt sich, dass in vielen Fällen die Überprüfung der Abgeltungssteuer sinnvoll ist.					
Hinweise, die Sie aus den Steuerbescheinigungen erkennen können (s. Musterbescheinigung)					
1.	Die Summe der in Zeile 14 Anlage KAP eingetragenen Beträge aller Bescheinigungen ist geringer als 801/1.602 € aber in mindestens einer Bescheinigung wurde einbehaltene Kapitalertragsteuer bescheinigt (Zeile 49)	Ja		Nein	
2.	Zeile 11 Anlage KAP enthält eine Zahl*	Ja		Nein	
3.	Zeile 53 Anlage KAP enthält eine Zahl*	Ja		Nein	
4.	Im nachrichtlichen Teil zur Anlage KAP* ist eine Zahl eingetragen	Ja		Nein	
	<u>Falls mindestens einer der Fragen mit ja beantwortet wurde:</u>				
	Die Steuerbescheinigungen mit dazugehörigen Erläuterungen aller Banken liegen bei:	Ja			
	* <i>Zusätzliche Unterlagen sind notwendig: Bitte setzen Sie sich mit mir in Verbindung</i>				
Folgende besondere Anlageformen sind gegeben:					
1.	Sie besitzen rentenähnliche Genussscheine (Genussscheine mit gewinnabhängige Verzinsung)	Ja		Nein	
2.	Sie haben Anlagen fremdfinanziert oder zahlen für die Anlagenbetreuung hohe Verwaltungsgebühren	Ja, Abrechnung liegt bei		Nein	
3.	Sie haben einen Bescheid vom Finanzamt über vortragsfähige Verluste	Ja, Bescheid liegt bei		Nein	
4.	Für Ihr Depot zahlen Sie eine sogenannte all in fee	Ja, Abrechnung liegt bei		Nein	
	<u>Falls mindestens einer der Fragen mit ja beantwortet wurde:</u>				
	Die Steuerbescheinigungen mit dazugehörigen Erläuterungen aller Banken liegen bei:	Ja			
Folgende besondere Fälle müssen Sie stets angeben:					
1.	Sie besitzen ein im Ausland verwahrtes Depot	Ja, Abrechnung liegt bei		Nein	
2.	Sie haben ein verzinsliches Privatarlehen gewährt?	Ja, Höhe der Zinsen liegt bei		Nein	
3.	Sie sind an einer GmbH beteiligt				
	Ja Ausschüttungsbescheinigung liegt bei				
		Nein			